

**3. Änderungssatzung vom 09.02.2017
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen
vom 21.12.2006,**

I.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 4

In § 4 Absatz 2, wird der Buchstabe e eingefügt:

e) Zustimmung zu Einzelmaßnahmen über 250.000 € auf Basis einer vom Eigenbetrieb zu erstellenden Entwurfsplanung und Kostenberechnung.

Artikel 2 Änderung § 10

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb hat mindestens zwei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt § 14 EigVO entsprechend.

Artikel 3 Änderung § 11

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes und den Bürgermeister der Stadt Dormagen vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Bürgermeister“ durch „das Beteiligungsmanagement der Stadt Dormagen“ ersetzt.

§ 11 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Artikel 4 Änderung § 12

§ 12 erhält folgende neue Absätze 2 - 4

(2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dormagen wird mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Betriebes beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.

4) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser hat an den Verhandlungen des Betriebsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten,

Artikel 5 Änderung § 14

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Die Organe des Eigenbetriebes wirken darauf hin, dass im Betrieb die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

Artikel 6 Änderung § 1

In § 1 Absatz 3 wird zwischen den Worten Berücksichtigung und energetischer das Wort „finanzieller“ eingefügt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, 41538 Dormagen, geltend gemacht werden.

Dormagen, den 10.02.2017

Erik Lierenfeld
Bürgermeister